

QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG FÜR LIEFERANTEN

Gültig ab Oktober 2009

zwischen Techno Metall Fertigung Wiegand OHG,
Industriestraße 4, 09496 Marienberg

-nachfolgend TMF genannt-

und

-nachfolgend Lieferant genannt-
-beide nachfolgend Lieferant genannt-

über die Durchführung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit dem Ziel,
die Qualität der Produktentwicklung und der Produkte zu sichern.

Vorwort: (Beschreibung des Vertragszwecks)

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (nachfolgend QSV genannt) benennt und regelt alle zwischen den Vertragspartnern vorgesehenen qualitätssichernden Maßnahmen bei künftigen Lieferungen mit dem Ziel, die Qualität der Produkte zu sichern.

Wir betrachten unsere Lieferanten als Partner. Die vorliegende Richtlinie soll dazu beitragen, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen Lieferanten und TMF sicherzustellen und qualitätsbezogene Kosten zu minimieren.

Ziel aller Bemühungen muss es sein, einwandfreie Lieferungen entsprechend den vertraglich festgelegten Bedingungen zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese Lieferungen direkt oder über einen Unterlieferanten erfolgen.

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Ziel- und Geltungsbereich	4
2. Qualitätssicherung durch den Lieferanten	4
3. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten	5
4. Herstellbarkeit	5
5. Erstmuster	6
6. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit	6
7. Prüfmittel	6
8. Lagerung, Verpackung und Transport	7
9. Maßnahmen bei Reklamationen	7
10. Qualitätsaudit beim Lieferanten	8
11. Geheimhaltung	8
12. Laufzeit der Vereinbarung	8
13. Sonstiges	9

1. Ziel- und Geltungsbereich

Diese Vereinbarung wird mit dem Ziel geschlossen, eine langfristig orientierte Lieferpartnerschaft von gegenseitigem Nutzen zu begründen.

Diese Vereinbarung liegt deshalb sämtlichen zukünftigen Kauf- und Liefergeschäften zwischen TMF und dem Lieferanten zugrunde und ist unverzichtbarer Bestandteil der diesbezüglich geschlossenen Verträge.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus den Kauf- und Liefergeschäften, insbesondere, was die Lieferpreise und Zahlungsbedingungen angeht, werden von den Vertragspartnern gesondert vereinbart.

Diese Vereinbarung sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

2. Qualitätssicherung durch den Lieferanten

Grundsätzlich ist der Lieferant für die Qualität seiner Leistungen verantwortlich. Um zu gewährleisten, dass diese den TMF Spezifikationen entspricht, ist ein wirksames QMS gemäß den Anforderungen der

Norm DIN EN ISO 9001:2008 in den jeweils geltenden Fassungen einzuführen, anzuwenden, aufrecht zu erhalten und die Wirksamkeit durch die unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft bestätigen zu lassen.

Sofern eine Zertifizierung nicht vorhanden ist, muss der Lieferant eine Weiterentwicklung des QM-Systems nach den Forderungen der DIN EN ISO 9001:2008 durchführen. Die Anforderungen müssen bekannt sein und angewendet werden.

3. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferanten

Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (z.B. über Qualitätsmerkmale, Termine, Liefermenge) nicht eingehalten werden können, so ist der Lieferant verpflichtet, den Kunden unverzüglich hierüber zu informieren. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Kunden hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.

Erkennt der Lieferant, dass die in den technischen Unterlagen festgelegten Forderungen an das Produkt oder die vorgeschriebenen Prüfverfahren fehlerhafte, unklare oder unvollständige Beschreibungen beinhalten oder abweichende Eigenschaften beschrieben sind, so sind diese dem Besteller unaufgefordert in schriftlicher Form aufzuzeigen.

Gleiches gilt, wenn die Produkthanforderungen und Prüfverfahren durch geeignetere, wirtschaftlichere und wirkungsvollere Forderungen oder Verfahren ersetzt werden können.

4. Herstellbarkeit

Der Lieferant sichert zu, dass der Vertragsgegenstand der von TMF vorgegebenen Spezifikation (Zeichnung, Datenblatt, Muster etc.) entspricht. Der Lieferant überprüft unverzüglich die Spezifikation, ob diese offensichtlich fehlerhaft, unklar oder unvollständig ist und verständigt unverzüglich TMF, sofern dies der Fall ist.

Der Lieferant führt eine Herstellbarkeitsanalyse durch, um festzustellen, ob das Produkt mit den geforderten Spezifikationen, in der geforderten Menge prozesssicher hergestellt werden kann. Die Herstellbarkeit wird schriftlich mit Abgabe des Angebotes bestätigt.

5. Erstmuster

Erstmuster werden von TMF in der Bestellung definiert.

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, etc.) gefertigte und geprüfte Produkte.

Die Prüfergebnisse der von TMF vorgegebenen Merkmale sind im Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren.

Die Erstmuster sind zusammen mit dem Erstmusterprüfbericht zum vereinbarten Termin an die TMF zu liefern. Dabei ist die eindeutige Kennzeichnung als Erstmuster erforderlich.

6. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant hat die Pflicht, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial, unter Einbeziehung seiner Vorlieferanten, sicherstellt.

7. Prüfmittel

Der Lieferant stellt sicher, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für TMF zu fertigenden Erzeugnisse jederzeit verfügbar sind und einer permanenten Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen werden.

8. Lagerung, Verpackung und Transport

Der Lieferant hat sich nach den Verpackungs- und Transportvorschriften der TMF zu richten.

Der Lieferant hat die von TMF vorgegebenen Verpackungseinheiten und Etikettierungen einzuhalten, Änderungen sind im Einzelfall mit TMF abzustimmen.

9. Maßnahmen bei Reklamationen

Bei Feststellung eines Fehlers bei TMF, wird eine Mängelanzeige erstellt und wenn möglich mit Fehlermustern an den Lieferanten gesandt.

Die Beanstandung ist vom Lieferanten in Form eines 4D-Reports abzuarbeiten und als schriftliche Stellungnahme der TMF vorzulegen. Die Sofortmaßnahmen sind per Fax oder Email innerhalb eines Tages zu beantworten.

Der Lieferant erhält von TMF die Information, ob die fehlerhafte Ware unter Vorbehalt verbaut, aussortiert oder nachgearbeitet werden kann bzw. verschrottet werden muss.

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Lieferungen auf seine Kosten auszusortieren bzw. nachzuarbeiten, so dass der TMF kein Schaden entsteht (z.B. Produktionsstillstand). Ggf. muss eine Ersatzlieferung zu einem von TMF genannten Termin erfolgen.

Der Lieferant muss erklären, ob sich weitere fehlerverdächtige Ware im Haus oder auf dem Transport zu ihm befindet und dies dem Besteller mitteilen.

Lässt der Lieferant Arbeiten von Dritten durchführen, so ist er von der Aufgabe der Einweisung, der Disposition und der notwendigen Ersatzlieferungen nicht entbunden.

10. Qualitätsaudit (beim Lieferanten)

Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Lieferanten/Unterlieferanten verursacht werden, ist die TMF verpflichtet, ein Qualitätsaudit beim Lieferanten/Unterlieferanten zu ermöglichen.

11. Geheimhaltung

Der Lieferant sichert zu, Informationen und Kenntnisse, die er – wie auch immer – vom anderen Partner erlangt hat, geheim zu halten und nicht ohne die schriftliche Zustimmung des Partners Dritten zugänglich zu machen oder für einen anderen Zweck zu nutzen, zu dem sie übermittelt wurden.

Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Er steht dafür ein, dass alle seine Mitarbeiter – soweit diese Kenntnis von den erlangten Daten und Informationen erlangen müssen oder erlangen können – zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden.

Erkennt der Lieferant, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines Dritten gelangt oder eine geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den Vertragspartner hiervon unverzüglich unterrichten.

Diese Bestimmung gilt unbegrenzt auch über die Dauer dieser Vereinbarung hinaus, solange die geheim zu haltenden Daten, Informationen und Kenntnisse nicht allgemein öffentlich zugänglich werden.

12. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

13. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der von beiden Vertragspartnern gezeichneten Schriftform.

Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

Als Gerichtstand wird Chemnitz vereinbart.

Marienberg,.....

Stadt,.....

Techno Metall Fertigung

Lieferant

Wiegand OHG

.....

.....